jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/16 98/14/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §150;
BAO §288 Abs1 litd;
BAO §303 Abs4;
BAO §93 Abs3 lita;
B-VG Art130 Abs2;

Rechtssatz

Die belangte Behörde ist ihrer Pflicht zur Begründung der Ermessensübung schon durch die Bestätigung der die Wiederaufnahme der Verfahren verfügenden Bescheide des Finanzamtes nachgekommen, das sich wiederum auf die zwar knappe, jedoch ausreichende Begründung im gemäß § 150 BAO erstatteten Bericht gestützt hat (Hinweis E 10. Mai 1994, 94/14/0024).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998140031.X01

Im RIS seit

09.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at